



## Ombudsstelle für Finanzdienstleistungen

### Organisation / Fact Sheet

Die Schweizerischen Handelskammern bieten seit mehr als 150 Jahren eigenständig Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit an. Sie haben seit 2004 ihre Regelwerke vereinheitlicht und zu diesem Zweck die Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI) gegründet. Mit den „Swiss Rules“ steht ein wirksames und effizientes Regelwerk zur nicht-staatlichen Streitbeilegung zur Verfügung, das auf langjähriger und bewährter Praxis sowie internationalen Standards beruht. Die Mediations- und Schiedsverfahren werden von SCAI betreut und administriert. Dabei handelt es sich um eine vollständig unabhängige und neutrale Institution mit erfahrenen Fachleuten.

**SCAI wurde am 27. Juli 2020 vom EFD als Ombudsstelle für Finanzdienstleistungen anerkannt und bietet allen Interessenten (ungeachtet, ob diese dem FIDLEG unterliegen oder nicht) speziellen Mediationsdienstleistungen an, welche sich nach der SCAI-Mediationsordnung für Streitigkeiten im Bereich von Finanzdienstleistungen richten.**

## Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI)

### 1. Nicht gewinnorientierter Verein gemäß Art. 60 ff. ZGB

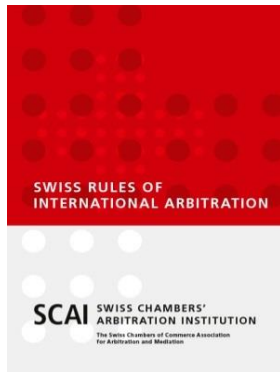
- Sitz in Basel
- Handelsregistereintrag: 2008

### 2. Vereinszweck

- Anbieten von Verfahren zur Streitbeilegung
  - Gestützt auf ihre verschiedenen Schieds- und Mediationsordnungen bietet SCAI Methoden zur Streitbeilegung für juristische und natürliche Personen in der Schweiz und im Ausland an.

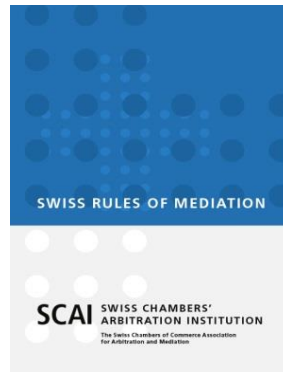
### 3. Dienstleistungen

#### Schiedsgerichtbarkeit



Seit 2004

#### Mediation



Seit 2007

#### Ombudsstelle für Finanzdienstleister



Seit 2020

\*Allen interessierten Finanzdienstleistern und Kundenberatern steht der Anschluss an die Ombudsstelle der SCAI (ungeachtet der Frage, ob Sie dem FIDLEG unterliegen oder nicht) und die Nutzung der Ombudsdienstleistungen von SCAI offen.

### 4. Mitgliedschaft



Chambre neuchâtoise du  
commerce et de l'industrie



- Es besteht eine vollständige Unabhängigkeit von öffentlichen Stellen, juristischen oder natürlichen Einzelpersonen.
- Die Unabhängigkeit und die Qualität der SCAI Ombudsstelle wurde am 27. Juli 2020 vom EFD anerkannt und Finanzdienstleister und Kundenberater können sich seit diesem Zeitpunkt der SCAI Ombudsstelle anschliessen, um ihren Pflichten gemäss dem FIDLEG nachzukommen.



## 5. Organisation

### • Generalversammlung der Mitglieder

### • Vorstandsmitglieder:

- Dr. Regine Sauter (Präsidentin), Direktorin Zürcher Handelskammer (ZHK), Zürich
- Vincent Subilia (Mitglied), R.A., Directeur Général, Chambre de Commerce et d'Industrie (CCIG), Genève
- Luca Albertoni (Mitglied), R.A., Direttore Camera di commercio, dell'industria, dell'artigianato e dei servizi del cantone Ticino (CC-Ti), Ticino
- Andreas Meier (Mitglied), Mitglied der Geschäftsleitung Handelskammer beider Basel (HKBB), Basel.

### • Geschäftsleitung:

- Caroline Ming, RA, LL.M.
- Sekretariat: Juristen/Juristinnen und Assistentinnen. Diese Angestellten sind die einzigen Personen, die Zugang zu den geheimen Fallakten haben.

### • Niederlassungen:

- Zürich, Genf, Lugano (sowie Kontaktpersonen in anderen Kantonen).

### • Ombudspersonen:

- [Daniel Glasner](#), Region Genf
- [Olivier Rivoire](#), Region Genf
- [Yvette Schiess](#), Region Zürich
- [Prof. Rolf Weber](#), Zürich

Weitere Personen werden bezeichnet, wenn der Bedarf abschätzbar ist. Die Ombudspersonen haben lediglich Zugang zu den Akten der Fälle, welche ihnen durch das Sekretariat zugewiesen werden. Bei jedem Fall werden vorgängig Interessenkonflikte abgeklärt.



## 6. Dienstleistung der SCAI in der Funktion als Ombudsstelle für Finanzdienstleister

Um den Kunden- und Finanzdienstleisterbedürfnissen zu entsprechen, offeriert SCAI eine schlanke Dienstleistung:

- Beschränkung auf die Verwaltung der Ombudsfälle.
- SCAI bietet die Dienstleistung selbstverständlich auch für Nicht-angeschlossene Finanzdienstleister an.
- SCAI musste keine separate Organisation aufbauen. Der Finanzdienstleister profitiert dank SCAI von einer seit Jahren bestehenden und gut funktionierenden und eingespielten Organisation, und von deren nationalen Abdeckung (D-, F-, sowie I-CH) und Skaleneffekten.

## 7. SCAI-Finzen

SCAI finanziert sich durch:

- Beitrittsgebühren von Neumitgliedern und jährliche Mitgliedergebühren;
- Einschreibengebühren und Verwaltungsgebühren von Schiedsverfahren und Mediationsverfahren;
- Anschlussgebühren von Finanzdienstleistern;
- Eventgebühren und Sponsoring.

## 8. Preissystem der SCAI als Ombudsstelle für Finanzdienstleister gemäss FIDLEG

SCAI ist eine non-profit Organisation, welche Einnahmen lediglich zur Deckung der eigenen Kosten verwendet. Ombudsstellen müssen gemäss FIDLEG über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichende Finanzierung verfügen.<sup>1</sup>

Die gemäss dem FIDLEG akkreditierten Ombudsstellen können von den ihnen angeschlossenen Finanzdienstleistern Gebühren verlangen, um alle Kosten zu decken, welche bei der Erfüllung der Aufgaben der Ombudsstelle anfallen. Die Gebühren können in Form eines fixen Grundbeitrags und als fallbezogene Zusatzbeiträge erhoben werden.<sup>2</sup> Durch diese Finanzierung soll die Deckung der Gesamtkosten der Ombudsstelle und die Bildung von Reserven sichergestellt werden.

<sup>1</sup> Art. 84 FIDLEG / Art. 101(1) Verordnung über die Finanzdienstleistungen

<sup>2</sup> Art. 80 FIDLEG / Art. 99 Verordnung über die Finanzdienstleistungen



Zur Finanzierung ihrer Ombudsstelle erhebt SCAI folgende Gebühren:

- (1) jährliche oder zweijährliche Anschlussgebühr von allen angeschlossenen Finanzdienstleistern / Kundenberatern, um die Kosten des Ombudsstellenbüros abzudecken und um die Bildung von Reserven sicherzustellen.
- (2) fallbezogene Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einzelnen Mediationsverfahren.

## **ANSCHLUSSGEBÜHR:**

### **Registrierungs- und Anschlussgebühr für 2021:**

**CHF 440.-** pro angeschlossene Gesellschaft / juristische Person, welche dem FIDLEG unterliegt (oder pro Kundenberater, welcher nicht bereits über einen Finanzdienstleister, für welchen er tätig ist, der Ombudsstelle angeschlossen ist (Art. 29(1)(c) FIDLEG)).

### **Anschlussgebühr für das Jahr 2022:**

Ab Januar 2022 wird die jährliche Anschlussgebühr gesetzesgemäss nach Bildung der Pflichtreserven anteilig reduziert.

Es sind keine weiteren Gebühren zu entrichten, es sei denn, ein Kunde leitet ein Mediationsverfahren ein. In diesem Fall werden die Mediationskosten gemäss der [SCAI-Mediationsordnung für Streitigkeiten im Bereich von Finanzdienstleistungen](#) in Rechnung gestellt.

Der Anschluss an die Ombudsstelle erfolgt 100% digital. Um sich der Ombudsstelle von SCAI anschliessen zu können, müssen Finanzdienstleister / Kundenberater lediglich das [online verfügbare Anschlussformular](#) ausfüllen und die jährlich anfallende Registrierungs- und Anschlussgebühr bezahlen. Sobald wir die Angaben und Zahlung erhalten haben, sind die angemeldeten Finanzdienstleister der Ombudsstelle der SCAI angeschlossen und wir übersenden eine entsprechende Bestätigung.



## GEBÜHREN FÜR INDIVIDUELLE MEDIATIONSVERFAHREN

Eine Streitigkeit wird von der Ombudsstelle bearbeitet, sobald der Kunde die FIDLEG-Bedingungen erfüllt, den Fall schriftlich bei SCAI eingeleitet und die Einschreibegebühr bezahlt hat. Dabei fallen folgende Gebühren an:

- Einschreibegebühr durch Kunden: CHF 100 pro Fall
- Einschreibegebühr für betroffenen Finanzdienstleister: CHF 1'900 pro Fall
- zusätzliche Verwaltungskosten für Fälle mit einem Streitwert von über CHF 50'000 (siehe Anhang B, Mediationsordnung).
- Fallbehandlung durch Ombudsperson: Stundenansatz von CHF 250 - 500; insgesamt max. 40 Stunden.
- SCAI-Bescheinigungs- und Beglaubigungsgebühren: Eine Partei, welche eine Mediationsbescheinigung anfordert, bezahlt die Bescheinigungsgebühr von CHF 500 pro Bescheinigung und trägt dabei die für SCAI anfallenden Kosten. Eine Partei, welche eine Beglaubigung der Vergleichsvereinbarung anfordert, bezahlt eine Beglaubigungsgebühr von CHF 300 pro beglaubigte Vergleichsvereinbarung und trägt dabei die für SCAI anfallenden Kosten.

In der Regel sollte ein Verfahren nicht länger als 60 Tage dauern, es sei denn, die Parteien vereinbaren, die Mediation über einen längeren Zeitraum fortzusetzen.

Finanzdienstleister sollten sicherstellen, dass ihre Berufshaftpflichtversicherung neben den Kosten für Gerichts- und Schiedsverfahren auch die Kosten für Mediationsverfahren abdeckt.

## 9. Kontakt- und Anschlussformular

Website <https://www.swissarbitration.org/Ombuds-FIN-de>

E-Mail: [ombuds-fin@scai.swiss](mailto:ombuds-fin@scai.swiss) ; [c.ming@swissarbitration.org](mailto:c.ming@swissarbitration.org)